

Satzung über Plakatierungen auf öffentlichen Flächen im Bereich der Stadt Eschershausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Plakatwerbungen, Werbungen, Banner, sonstige Schriftstücke oder anderweitige Veröffentlichungen sind auf öffentlichen Flächen, an Laternenmasten, an Bäumen und Büschen, an Geländern oder sonstigen festen und beweglichen Einrichtungen in der Stadt Eschershausen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind in den Paragraphen 2 und 3 dieser Satzung geregelt.

§2

Flächenfestlegung

Alle Plakate oder Veröffentlichungen, auch von politischen Parteien oder Vereinigungen zu Wahlkampfzwecken, dürfen bis zu einer Größe von max. Standard-Bauzaungröße (ca. 3,50m breit x 2,00 m hoch) auf folgenden öffentlichen Flächen aufgestellt bzw. plakatiert werden:

- - a. Auf den Grünflächen auf dem Otto-Elster-Platz
 - b. Auf der Grünfläche zwischen Hauptstraße 2 und Friedhof Scharfoldendorf
 - c. Auf der Grünfläche neben Hauptstraße 1 (gegenüber der Tankstelle)
 - d. Im Kreuzungsbereich Hauptstraße/Ithstraße/Lüerdisser Str. auf den Grünflächen vor Ithstraße 1 und Lüerdisser Str. 2, sowie neben Lüerdisser Str. 3.
 - e. Auf der Grünfläche vor dem Grundstück Homburgstraße 10 und auf dem Grünstreifen gegenüber vor dem Zaun des Gewerbebetriebes
 - f. Auf dem Grünstreifen am Lenne-Freizeitweg, an der Ringstraße in Höhe des SB-Baumarktes.

§3

Beantragung, Stelldauer, Haftung

1. Plakatierungen/Veröffentlichungen im Sinne dieser Satzung sind rechtzeitig vorher beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu beantragen. Dabei ist immer auch ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche zu benennen.
2. Die Zeiträume der Plakatierungen/Veröffentlichungen legt das Ordnungsamt im Einzelfall fest.
Die maximale Stelldauer von 8 Wochen darf jedoch nicht überschritten werden. Hiervon ausgenommen ist Wahlwerbung, für die die jeweils gesondert zulässige Stelldauer gilt.
3. Die Verantwortlichen haften der Stadt Eschershausen und/oder Dritten gegenüber für Schäden an öffentlichen Einrichtungen, Laternenmasten, Bäumen und Büschen, etc. und

haben Ersatz oder finanzielle Entschädigung zu leisten.

4. Plakate, etc. sind sturmsicher zu verankern, regelmäßig zu kontrollieren und ggf. bei Beschädigungen auszutauschen oder umzustellen. Sollten Bedienstete der Stadt oder deren Beauftragte Arbeiten bei „Gefahr im Verzug“ auszuführen haben, können diese Kosten dem Verantwortlichen/der Verantwortlichen nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

5. Die Stadt Eschershausen haftet in keinem Fall für Schäden, die durch Plakate oder Veröffentlichungen auf öffentlichen Flächen entstehen.

§4

Sonstiges

1. Der Verantwortliche/die Verantwortliche haben in jedem Fall den Anordnungen der Stadt Eschershausen unverzüglich Folge zu leisten. Die Genehmigung wird ansonsten sofort entzogen.

2. Plakatierungen an anderen als den in § 2 genannten Flächen, werden sofort durch die Stadt Eschershausen oder deren Beauftragte entfernt. Die Kosten können den Verantwortlichen in Rechnung gestellt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen/Stadtoldendorf in Kraft,

Eschershausen, den 23.02.2023
Stadt Eschershausen

L.S.

gez. Fischer
(Bürgermeister)

gez. Meyer
(Stadtdirektor)